

Antrag der Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung  
Günter Andreß und G. Paul-Roemer  
- im Hause -

Zur Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderung am 24.11.2010

**Antrag zur Fortführung der „unterstützten Ausbildung“  
nach § 66 BBiG / § 42m HwO**

Der Beirat möge beschließen:

**Die BA Wuppertal wird aufgefordert die modellhaft erprobte  
„unterstützte Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HwO“ weiter zu  
fördern und damit mehr jugendlichen Förderschülern eine qualifizierte  
Ausbildung nach IHK-Standard zu ermöglichen.**

gez.  
Günter Andreß  
G. Paul-Roemer

Begründung:

In der Stadt Wuppertal gibt es intensive wie erfolgreiche Ansätze zur schulischen Integration für Kinder mit Behinderung. Gleichwohl haben die Förderschüler der schulischen Integration auch nach erfolgreicher Schullaufbahn große Schwierigkeiten beim Übergang in eine Ausbildung oder einen Beruf.

Daher haben wir in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, der IHK, der HWK und der Stadt Wuppertal drei neue Ausbildungsmodelle für lernbehinderte Jugendliche in den 1. Arbeitsmarkt erarbeitet. Neu ist die unterstützende Qualifizierung durch einen Jobcoach und einen schulischen Integrationshelfer in der Berufsschule. Es konnten bereits drei Förderschüler, die bislang als nicht ausbildungsfähig galten, ihre IHK-Abschlussprüfung erfolgreich ableisten. Diese Erfolge nimmt die BA Wuppertal nicht zum Anlass dieses Ausbildungsmodell nach § 66 BBiG weiter zu fördern, geschweige denn zum Regelinstrument zu erheben. Obwohl weitere Förderschüler in Ausbildung drängen, wir auch weitere Betriebe gefunden haben, die einen Ausbildungsplatz bereitstellen würden, wird das Instrument bis auf weiteres nicht eingesetzt. Das Ausbildungsmodell bietet selbstverständlich auch eine Ausbildungschance für Schüler der (Sonder-)Förderschule.

Trotz der Intervention von Dr. Kühn und der IHK, sowie dem Behindertenbeauftragten des Bundes Herrn Hüppe sowie Herrn Hinze, MdB ist der Stillstand bislang nicht zu überwinden gewesen. Nun soll mit Hilfe der Landespolitik und dem Arbeits- und Sozialministerium NRW ein Einlenken der BA erreicht werden.

Anlage:  
Konzept „Drei neue Instrumente zur beruflichen Integration“ 8/2009

## Drei neue Instrumente zur beruflichen Integration von Förderschülern

Auch die Förderschüler der schulischen Integration haben nach erfolgreicher Schullaufbahn große Schwierigkeiten beim Übergang in Ausbildung oder Beruf.

Ausbildungsstellen sind auch und gerade für lern-leistungsschwache Jugendliche eigentlich nicht zu bekommen, zumal ja schon einfache (Regel-)Hauptschüler zu etwa 80% chancenlos sind. Bislang gab es nur die begrenzten Möglichkeiten in einem Berufsbildungswerk, außerhalb Wuppertals, eine Ausbildung zu absolvieren oder gar gleich der Weg in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung anzutreten. Beides hat sehr wenig mit Integration zu tun, da es sich um sonderpädagogische Einrichtungen handelt. Auch will die Sozialpolitik neue Wege in der Behindertenarbeit einschlagen.

**Daher haben wir in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, der IHK, der HWK und der Stadt Wuppertal drei neu Ausbildungsmodelle für lernbehinderte Jugendliche in den 1. Arbeitsmarkt erarbeitet. Neu ist die unterstützende Qualifizierung durch einen Jobcoach<sup>1)</sup> und einen schulischen Integrationshelfer in der Berufsschule. Der LVR finanziert anteilig die Projektsteuerung/–koordination.**

### Für alle drei Modelle gilt folgende Zielsetzung:

Behinderten Menschen soll nach § 4 Abs.1 SGB IX die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert, die persönliche Entwicklung ganzheitlich gefördert und damit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Dabei ist den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Die Maßnahme soll die betriebsnahe Berufsausbildung für behinderte Menschen unterstützen und damit der beruflichen Eingliederung dienen.

Im Einzelfall ist eine unterstützte Berufsausbildung erforderlich, um die Benachteiligung von behinderten Menschen im Sinne des Artikels 3 Grundgesetz bei der Ausbildung und bei der Prüfung zu verhindern. Die unterstützte Ausbildung umfasst daher eine individuelle berufspraktische Qualifizierung und Betreuung. Ziel der Unterstützung ist es, den behinderten Jugendlichen in den einzelnen Ausbildungsschritten soweit anzuleiten, bis er seine Tätigkeiten beherrscht. Dies gilt auch für den schulischen Bereich im Dualen Bildungssystem.

Bei erfolgreicher Ausbildung ist zu hoffen, dass eine Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Ausbildungsbetrieb erreicht werden kann. Zumindest aber wurden berufliche Qualifikationen erworben, die es erstmalig überhaupt erlauben, sich auf eine Arbeitsstelle hoffnungsvoll zu bewerben.

### Modell 1 – Unterstützte Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HwO

Integrative Ausbildung nach § 66 BBiG für Jugendliche mit Behinderung im Dualen Ausbildungssystem (Betrieb & Berufsschule). Ziel ist die Berufsausbildung auf dem 1. Arbeitsmarkt in einem Wuppertaler Betrieb nach § 66 BBiG / § 42m HwO mit Unterstützung zur beruflichen Eingliederung.

Die Ausbildungskosten übernimmt die Agentur für Arbeit und je nach individuellem Bedarf wird ein Jobcoach bereitgestellt, der die Ausbildung im Betrieb unterstützt. Die Ausbildung

erfolgt nach IHK-Richtlinien und dauert je nach Berufsbild 2-3 Jahre. Die Stadt finanziert für den Förderschüler einen Integrationshelfer in der Berufsschule.

## **Modell 2 – unterstützte Einstiegsqualifizierung (EQJ) zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung**

Förderjugendliche die noch nicht die Ausbildungsreife haben, können zunächst eine bis 12-monatige Einstiegsqualifizierung im Betrieb absolvieren. Die Inhalte der EQJ sind von der IHK vorgegeben und werden nach erfolgreichem Abschluss zertifiziert. Es erfolgt eine Begleitung durch den IFD und nach individueller Notwendigkeit der Einsatz eines Jobcoaches. Die Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit. Wird eine Berufsschule besucht, wird von der Stadt auch ein Integrationshelfer finanziert.

## **Modell 3 – Förderung einer Einarbeitung (keine Ausbildung)**

nach § 38a SGB IX - Unterstützte Beschäftigung

**„Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.“ § 38a (1) SGB IX.** Ist eine Ausbildung nicht möglich, so finanziert die Agentur für Arbeit die qualifizierte Einarbeitung in den Betrieb, mit dem Ziel der späteren Übernahme. Die Inhalte der berufspraktischen Qualifizierung (bis 24 Monate) werden individuell bestimmt. Es erfolgt eine Begleitung durch den Maßnahmeträger und nach individueller Notwendigkeit der Einsatz einer Berufsbegleitung (Jobcoach). Die Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit. Falls noch altersbedingt Berufsschulpflicht (bis zum 18. Lebensjahr) besteht, so muss diese erfüllt werden und wird durch einen schulischen Integrationshelfer begleitet.

Eine Förderung nach diesen Modellen ist abhängig von der Eignung und Neigung des Förderjugendlichen und wird von der Agentur für Arbeit festgestellt.

### **Informationen:**

**Hr. Paul-Roemer**

**Initiativkreis Gemeinsame Schule**

**Büro: 0202 / 758 00 90**

[www.gemeinsame-schule.de](http://www.gemeinsame-schule.de)

oder

Agentur für Arbeit Wuppertal

REHA-Team (261)

Ansprechpartner: Herr Schattevo, Teamleiter

Tel.: 0202 / 2828-322

Fax: 0202 / 2828-446

Hünefeldstraße 3 -17

42285 Wuppertal

---

### **1) Jobcoach:**

Die unterstützte Ausbildung kann durch Ausbilder des Betriebes (personelle Unterstützung) oder durch einen externen Jobcoach erfolgen. Dauer und Umfang werden individuell festgelegt. Die Kosten für die personelle Unterstützung oder den Jobcoach werden von der Agentur für Arbeit erstattet.